

VII D'

fol. 548 c/

Pa. 73





Suaden/König

136

l. Römischen Reichs Erb-
Neufchatel und Vallengin, zu
Benden / zu Mecklenburg / auch in Schle-
den / Samin / Wenden / Schwerin / Ra-
erg / Hohenstein / Tecklenburg / Eingen/
Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock /

Stargard / Lauenburg /
Febr. und 2. Novemb
der annoch gefährlichen
Umständen nach / wieder
weder gar verdächtigen /
und Altona und wegen
(den) wie auch Waaren
gleich als ob wegen der
Ertheilung der Gesundh-
fen / daß nicht allein in
Maschländern von neue
Artillerie-Bedienten
angeführte Unsere Edic-
verdächtigen Orten / so n
drücklichen Zusatz / daß
treten und berühren solle
leuten / Magisträten u
denen auf der Postirun-
serem Collegio Sani-
auch gegenwärtigen Un-
und Unglück von Unseren
oder auch durch vorhin
von neuem gebracht wer-
und Leben bestraffen lasse
Kirchen / bey versamlete
eigenhändigen Unterscri-

ssen / was gestalt Wir bereits unterm 16.
s bey denen der Contagion halber lei-
wegen des auf gewisse mase / befundenen
st weniger / wegen der schon damahls ent-
sburg und der Städte Hamburg / Lübeck
ischen Christen und Juden gemacht wor-
ie Zeit her / aus allzu grosser Sicherheit/
daß man in einigen Unfern Städten die
dessen aber beglaubte Nachricht eingelauf-
lückstadt / Isehohe und in der Kremper
r Königl. Dänischen Armée nebst denen
en; So finden Wir Uns gemüßiget / vor-
id bis verspühret wird / wie es mit denen
eneuren und zu wiederholen / mit dem aus-
Personen noch Sachen Unsere Grängen be-
Berweseren / Drosfen / Haupt- und Ambts-
sonsten Jedermänniglich / vornehmlich aber
gnädigst und ernstlich anbefehlen / bey Un-
a abzufordern / ihres Ortes selbigen / wie
auch von andern geschehen und alle Gefahr
es Nachlässigkeit / Säumniß und Versehen/
t gnädiglich verhüten wolle) in Unferre Larde
Unferen vorigen Edicten gemäß / an Leib
soll dieses Unser Edict nicht allein in allen
giret werden. Ubrkundlich unter Unferer

40

rich.

L. F. F. v. Bartholdi.



Er Friederich von Gottes Gnaden König

136

in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Erb-
 Cammerer und Churfürst / Souverainer Prinz von Oranien / Neufchatel und Vallengin, zu
 Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schle-
 sien / zu Grossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden / Samin / Wenden / Schwerin / Ra-
 zeburg und Mörs / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Tecklenburg / Eingen/
 Schwerin / Bühren und Lhedam / Marquis zu der Wehre und Blisingen / Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock /
 Stargard / Lauenburg / Bütow / Arlay und Breda / &c. &c. Thun kund / und fügen hiermit männiglich zu wissen / was gestalt Wir bereits unterm 16.
 Febr. und 2. Novembr. des nechst. abgewichenen 1711. Jahres durch publicirte Edicta verordnet / wie es bey denen der Contagion halber lei-
 der annoch gefährlichen Zeiten / so wohl mit Einrichtung und genauer Examinirung der Pässe / als auch wegen des auf gewisse maffe / befundenen
 Umständen nach / wieder freygegebenen Commercii mit Vor. Pommern und der Stadt Danzig / wie nicht tveniger / wegen der schon damahls ent-
 weder gar verdächtigen / oder doch der Gefahr am meisten exponirten Herzogthümer Holstein und Mecklenburg und der Städte Hamburg / Lübeck
 und Altona und wegen der daher kommenden Personen (unter welchen billich ein merklicher Unterscheid zwischen Christen und Juden gemachet wor-
 den) wie auch Waaren es zu halten sey. Nachdem nun sothane Unsere Edicta und Verordnungen eine Zeit her / aus allzu grosser Sicherheit /
 gleich als ob wegen der Contagion weiter nichts zu besorgen wäre / so sehr außser acht gelassen worden / daß man in einigen Unsern Städten die
 Ertheilung der Gesundheits. Pässe / eigenmächtig und straffbarer Weise aufzuheben sich gelassen lassen; Indessen aber beglaubte Nachricht eingelauf-
 fen / daß nicht allein in denen Holsteinischen Landen und insonderheit in denen Städten Rendsburg / Glückstadt / Isehohe und in der Krempen
 Artillerie. Bedienten / ingleichen die Schweden Brehmische Stadt / Stade / davon nicht befreyet geblieben; So finden Wir Uns gemüßiget / vor-
 angeführte Unsere Edicta vom 16. Febr. und 2. Novembr. nechst. abgewichenen Jahres / vorerst und bis verspühret wird / wie es mit denen
 verdächtigen Orten / so woljenseits / als auch disseits der Elbe es sich ferner veranlassen möchte / hierdurch zu erneuren und zu wiederholen / mit dem aus-
 drücklichen Zusatz / daß aus denen Hollsteinischen und auch aus denen Schweden. Bremischen Landen weder Personen noch Sachen Unsere Gränzen be-
 treten und berühren sollen: Allermassen Wir dann allen und jeden Unseren Stadthaltern / Regierungen / Verweseren / Drostsen / Haupt. und Ambt.
 leuten / Magisträten in Städten und Flecken / Gerichts. Obrigkeiten / Verwaltern / Post. Bedienten und sonstn Jedermänniglich / vornehmlich aber
 denen auf der Postirung sich befindenden hohen und niederen Officieren und Krieges. Bedienten hiermit gnädigst und ernstlich anbefehlen / bey Un-
 serem Collegio Sanitatis in Berlin / wann sie davon keine Exemplaria mehr haben / solche Edicta abzufordern / ihres Ortes selbigen / wie
 auch gegenwärtigen Unserem Edict, aufs genaueste nachzuleben / und darüber zu halten / daß solches auch von andern geschehen und alle Gefahr
 und Unglück von Unseren Landen und Unterthanen / abgewendet werden möge; Solte aber durch Jemandes Nachlässigkeit / Säumnis und Verschlen /
 oder auch durch vorhin so scharff verbothenes Einschleichen der Reisenden / die böse Suche (welches Gott gnädiglich verhüten wolle) in Unsere Lande
 von neuem gebracht werden; So wollen Wir denjenigen / so daran Schuld hat / andern zum Exempel / Unseren vorigen Edicten gemäß / an Leib
 und Leben bestrafen lassen; Und damit niemand sich deßhalb mit der Unwissenheit entschuldigen möge / so soll dieses Unser Edict nicht allein in allen
 Kirchen / bey versamelter Gemeinde abgelesen / sondern auch öffentlich / wie gewöhnlich / aller Orten affigiret werden. Uhykundlich unter Unserer
 eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Inseigel. Gegeben / Landberg den 8. Augusti, 1712.

40



Friederich.

L. F. v. Bartholdi.

Handwritten title at the top of the page, likely a library or collection name, written in a historical script.

Main body of handwritten text, appearing to be a list or inventory of items, written in a historical script. The text is dense and covers most of the page.

Handwritten word or phrase, possibly a date or a specific identifier, located below the main text.



Handwritten text at the bottom left corner of the page, possibly a signature or a reference number.



Einleitung

In diesem Buche wird die Geschichte der
 Wissenschaften und Künste in
 Deutschland von den ersten Zeiten
 an bis zur neuesten Zeit abgehandelt.
 Die Geschichte der Wissenschaften
 ist in drei Theile eingetheilt:
 in die Geschichte der Naturwissenschaften,
 in die Geschichte der Geisteswissenschaften
 und in die Geschichte der Künste.
 Die Geschichte der Naturwissenschaften
 ist in die Geschichte der Mathematik,
 in die Geschichte der Physik und
 in die Geschichte der Astronomie
 eingetheilt. Die Geschichte der
 Geisteswissenschaften ist in die
 Geschichte der Philosophie, in die
 Geschichte der Theologie, in die
 Geschichte der Geschichte und
 in die Geschichte der Poesie
 eingetheilt. Die Geschichte der
 Künste ist in die Geschichte der
 bildenden Künste, in die
 Geschichte der darstellenden
 Künste und in die Geschichte
 der angewandten Künste
 eingetheilt.



Kg 4227

2°

(1)

ULB Halle

003 342 131

3



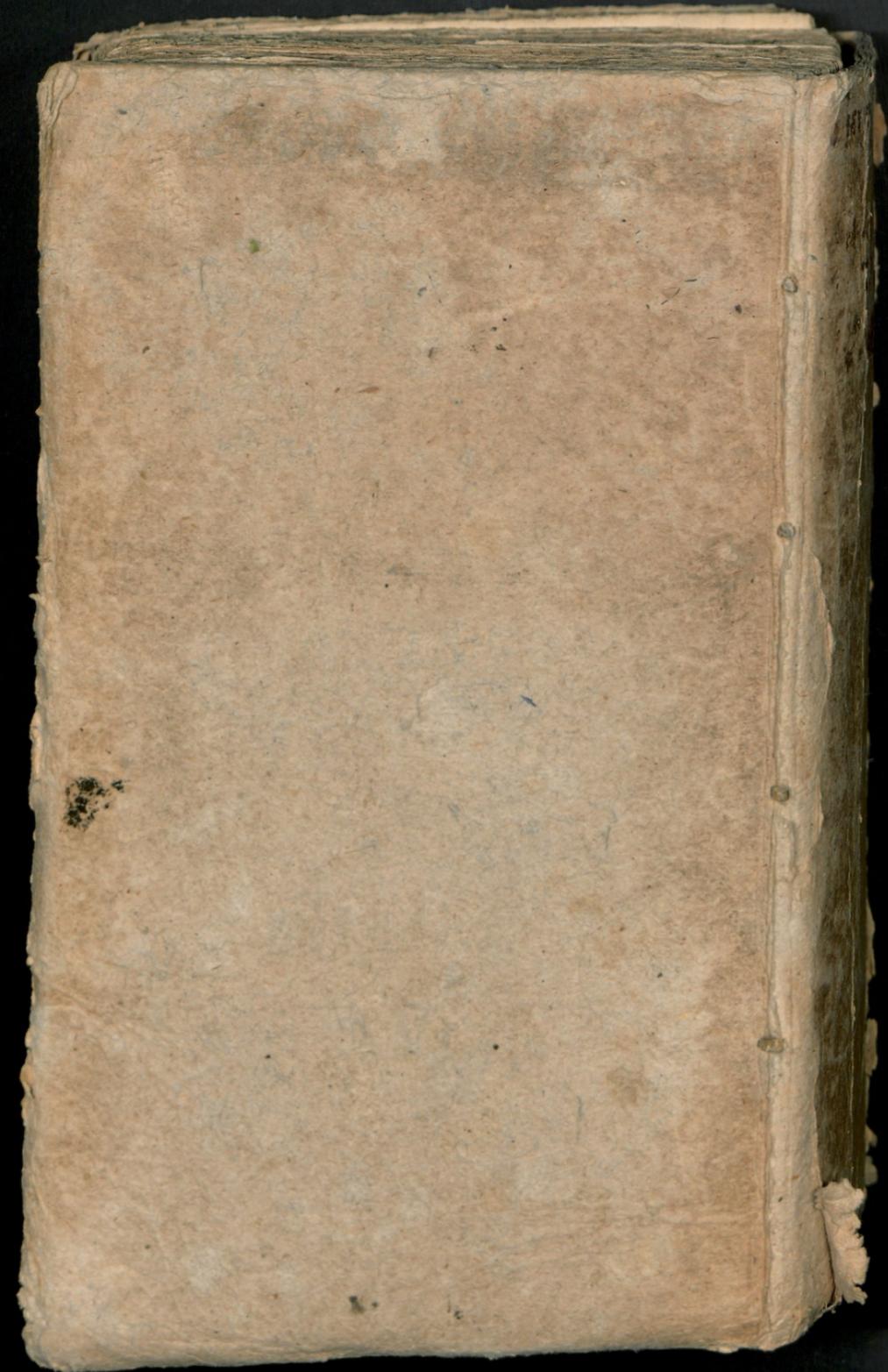
TA-FZ

Nr 93 = Handelsbriefe

Retro U

DA

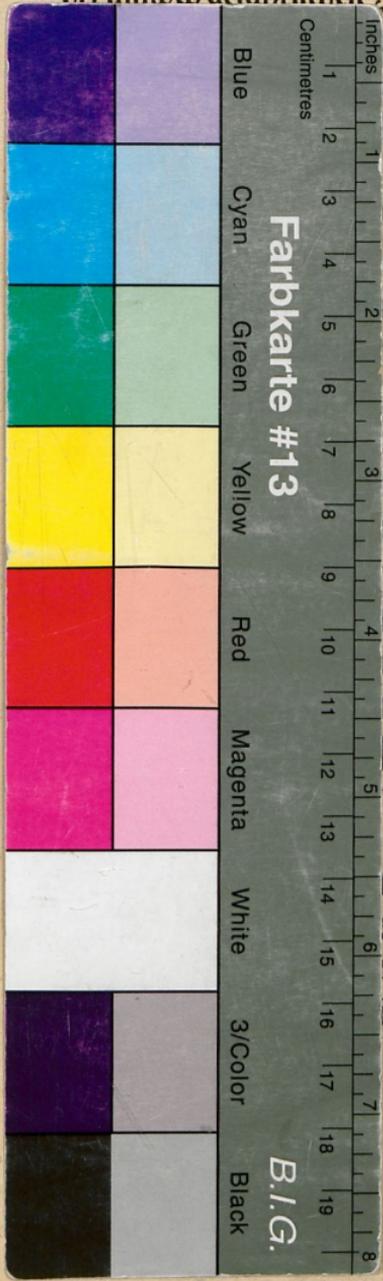
200





1. Römischen Reichs Erb-
 Neufchatel und Vallengin, zu
 Benden / zu Mecklenburg / auch in Schle-
 den / Gamin / Benden / Schwerin / Ra-
 erg / Hohenstein / Tecklenburg / Lingen/
 Herr zu Ravenstein / der Lande Rostock /
 ffen / was gestalt Wir bereits unterm 16.
 Febr. und 2. Novemb. bey denen der Contagion halber leis-
 wegen des auf gewisse mase / befundenen
 et weniger / wegen der schon damahls ent-
 nburg und der Städte Hamburg / Lübeck
 ischen Christen und Juden gemacht wor-
 le Zeit her / aus allzu grosser Sicherheit /
 daß man in einigen Unsern Städten die
 dessen aber beglaubte Nachricht eingelauf-
 lückstadt / Ikehobe und in der Kremper
 er Königl. Dänischen Armée nebst denen
 en; So finden Wir Uns gemüßiget / vor-
 ad bis verspühret wird / wie es mit denen
 rneuren und zu wiederholen / mit dem aus-
 Personen noch Sachen Unsere Gränzen be-
 Berweseren / Drosten / Haupt- und Ambt-
 sonsten Jedermänniglich / vornehmlich aber
 gnädigst und ernstlich anbefehlen / bey Un-
 a abzufordern / ihres Ortes selbigen / wie
 auch von andern geschehen und alle Gefahr
 es Nachlässigkeit / Säumniß und Versehen /
 t gnädiglich verhüten wolle) in Unsere Earde
 Unseren vorigen Edicten gemäß / an Leib
 soll dieses Unser Edict nicht allein in allen
 giret werden. Uhrkundlich unter Unserer

Stargard / Lauenburg /
 Febr. und 2. Novemb.
 der annoch gefährlichen



rich.

E. F. F. v. Bartholdi.

